

Trennung rechtlich durchdenken

Gerichtliche Anordnung einer Umgangspflegschaft

📅 erstellt am 16.10.23 👤 von Jennifer Reh 📖 Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

Eine Umgangspflegschaft kommt in Betracht, wenn es zwischen Eltern zu **ständigem und erheblichem Streit über die Ausübung des Umgangs** kommt, weil z. B. der hauptbetreuende Elternteil den Umgang stört oder sich der Umgangselternteil nicht an Absprachen hält. In diesen Fällen kann das Familiengericht eine Umgangspflegschaft anordnen, um im Interesse des Kindes die **Durchführung des Umgangs mithilfe einer außenstehenden Person** sicherzustellen. Ziel ist es, den **Umgangskonflikt zu beruhigen** sowie den Umgang des Kindes mit dem Umgangselternteil ungestört zu ermöglichen.

Mit der Zeit soll die Mitwirkung der Umgangspflegerin oder des Umgangspflegers reduziert werden, bis die Eltern ohne Hilfe Dritter einen dem Wohl des Kindes entsprechenden Umgang durchführen können.

➤ In welchen Fällen wird eine Umgangspflegschaft angeordnet?

Eine Umgangspflegschaft wird vom Gericht **bei dauerhafter oder wiederholter erheblicher Verletzung der Wohlverhaltenspflicht** angeordnet. Notwendig wird eine Umgangspflegschaft, wenn es den Eltern nicht gelingt, den Umgang in einer dem Kindeswohl entsprechenden Weise durchzuführen.

Auch das **Kindeswohl** wird bei Anordnung der Umgangspflegschaft berücksichtigt, denn das Kind hat dadurch Kontakt mit einer zunächst fremden Person. Eine Umgangspflegschaft wird deshalb nur angeordnet, wenn dies zwingend erforderlich ist.

➤ Wie wird eine Umgangspflegschaft vom Familiengericht angeordnet?

Die Umgangspflegerin oder der Umgangspfleger wird durch das Gericht ausgewählt, wobei die Eignung der ernannten Person geprüft wird. Dabei kommt **ehrenamtlich tätigen Privatpersonen mit Bindungen zum Kind** (z. B. Freunde oder Verwandte) Vorrang gegenüber berufsmäßig tätigen Personen zu (z. B. Mitarbeitende des Jugendamts). Die Umgangspflegschaft wird immer **zeitlich befristet** (in der Regel auf sechs Monate). Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums kann diese erneut angeordnet werden.

➤ Welche Aufgaben hat die Umgangspflegerin oder der Umgangspfleger?

Zu den Aufgaben gehören die **Vorbereitung des Umgangs** sowie die **Begleitung des Kindes von zu Hause zum Umgangselternteil und wieder zurück**. Hierfür steht der Umgangspflegerin oder dem Umgangspfleger für die Dauer der Durchführung des Umgangs das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** zu. Daher kann aufgrund der Entscheidung des Gerichts auch die **Herausgabe des Kindes** zur Durchführung des Umgangs verlangt und zwangsweise durchgesetzt werden.

Die **Kosten für die Umgangspflegschaft** zählen zu den Verfahrenskosten und können den Eltern auferlegt werden.

Kein Bestandteil der Umgangspflegschaft ist die **Entscheidung über Dauer und Häufigkeit des Umgangs**. Diese Entscheidung trifft allein das Gericht. Zudem besteht **kein Recht** der Umgangspflegerin oder des Umgangspflegers **während des Umgangs anwesend zu sein**, wenn dies nicht ausnahmsweise vom Gericht angeordnet wurde.